

Haushaltssatzung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.02.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

| | 2023 | 2024 |
|--|----------------|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 3.486.200 EURO | 3.579.400 EURO |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 3.867.000 EURO | 3.784.300 EURO |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -380.800 EURO | -204.900 EURO |
| 2. im Finanzhaushalt auf | | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 3.291.400 EURO | 3.385.300 EURO |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von | 3.446.200 EURO | 3.357.900 EURO |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -154.800 EURO | 27.400 EURO |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 118.100 EURO | 100.000 EURO |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 883.500 EURO | 72.500 EURO |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -765.400 EURO | 27.500 EURO |

festgesetzt.

* einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4 Kassenkredite

| | 2023 | 2024 |
|---|-----------------|-----------------|
| Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf | 329.100,00 EURO | 338.500,00 EURO |

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | 2023 | 2024 |
|---|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 275 v. H. | 275 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 325 v. H. | 325 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 300 v. H. | 300 v. H. |

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

| | 2023 | 2024 |
|--|------------|-----------------------|
| Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betragen | 5,9487 VzÄ | 5,9487 VzÄ |
| | | (Vollzeitäquivalente) |

§ 8 Nachrichtliche Angaben

| | 2023 | 2024 |
|---|----------------|----------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt | | |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.294.424 EURO | 1.089.524 EURO |

| | | |
|--|-------------------|-------------------|
| 2. Zum Finanzhaushalt | 2023 | 2024 |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 4.319.171 EURO | 4.346.571 EURO |
| 3. Zum Eigenkapital | 2023 | 2024 |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 9.035.890,14 EURO | 8.830.990,14 EURO |

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes. Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

- 54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen
- 54100 52339002 Unterhaltung vonsonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

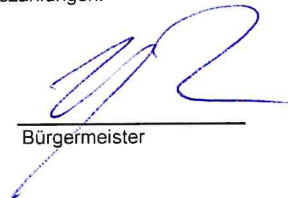
Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

DBR, 6.2.2023
Ort, Datum




Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 (2) KV MV der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.02.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Di, 7.2.23 bis Do, 23.2.23 während der Dienstzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 211 öffentlich aus.


Bürgermeister

Tag des Aushangs: 06.02.2023

Tag der Abnahme: _____

Siegel

Unterschrift